

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
III/5 — 52200 — 5843/68

Bonn, den 28. Oktober 1968

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den

Entwurf eines Gesetzes
zur Änderung steuerrechtlicher Vorschriften
(Steueränderungsgesetz 1968)

nebst Begründung mit der Bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister der Finanzen.

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung am 25. Oktober 1968 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, gegen den Entwurf keine Einwendungen zu erheben. Er ist der Ansicht, daß das Gesetz seiner Zustimmung bedarf.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers

Brandt

**Entwurf eines Gesetzes
zur Änderung steuerrechtlicher Vorschriften
(Steueränderungsgesetz 1968)**

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

A r t i k e l 1

Einkommensteuergesetz

Das Einkommensteuergesetz in der Fassung vom 27. Februar 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 145) wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden hinter dem Wortlaut der Ziffer 8 der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und die folgende Ziffer 9 angefügt:

„9. Aufwendungen des Steuerpflichtigen für seine Berufsausbildung bis zu 900 Deutsche Mark im Kalenderjahr. Dieser Betrag erhöht sich auf 1200 Deutsche Mark, wenn der Steuerpflichtige wegen der Ausbildung außerhalb des Orts untergebracht ist, in dem er einen eigenen Hausstand unterhält. Sätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn dem Steuerpflichtigen Aufwendungen für eine Berufsausbildung seines Ehegatten erwachsen; in diesem Fall können die Beträge von 900 Deutsche Mark und 1200 Deutsche Mark für den in der Berufsausbildung befindlichen Ehegatten insgesamt nur einmal abgezogen werden. Zu den Aufwendungen für eine Berufsausbildung gehören nicht Aufwendungen für den Lebensunterhalt, es sei denn, daß es sich um Mehraufwendungen handelt, die durch eine auswärtige Unterbringung im Sinne des Satzes 2 entstehen.“

- b) In Absatz 3 Ziff. 2 Buchstabe b werden die Worte „vor dem Ende des Veranlagungszeitraums das 50. Lebensjahr“ durch die Worte „vor dem Beginn des Veranlagungszeitraums das 49. Lebensjahr“ ersetzt.

2. In § 26 erhalten die Absätze 1 und 2 die folgende Fassung:

„(1) Ehegatten, die beide unbeschränkt steuerpflichtig sind und nicht dauernd getrennt leben und bei denen diese Voraussetzungen zu Beginn des Veranlagungszeitraums vorgelegen haben oder im Laufe des Veranlagungszeitraums eingetreten sind, können zwischen getrennter Veranlagung (§ 26 a), Zusammenveranlagung (§ 26 b) und — jedoch nur für den Veranlagungszeit-

raum der Eheschließung — der besonderen Veranlagung nach § 26 c wählen. Eine Ehe, die im Laufe des Veranlagungszeitraums aufgelöst worden ist, bleibt für die Anwendung des Satzes 1 unberücksichtigt, wenn einer der Ehegatten in demselben Veranlagungszeitraum wieder geheiratet hat und bei ihm und dem neuen Ehegatten die Voraussetzungen des Satzes 1 ebenfalls vorliegen.

(2) Ehegatten werden getrennt veranlagt, wenn einer der Ehegatten getrennte Veranlagung wählt. Ehegatten werden zusammen veranlagt oder — für den Veranlagungszeitraum der Eheschließung — nach § 26 c veranlagt, wenn beide Ehegatten die betreffende Veranlagungsart wählen. Die zur Ausübung der Wahl erforderlichen Erklärungen sind beim Finanzamt schriftlich oder zu Protokoll abzugeben.“

3. Hinter § 26 b wird der folgende § 26 c eingefügt:

„§ 26 c

Besondere Veranlagung für den Veranlagungszeitraum der Eheschließung

(1) Bei der besonderen Veranlagung für den Veranlagungszeitraum der Eheschließung werden Ehegatten so behandelt, als ob sie unverheiratet wären. Das gilt auch für die Beurteilung eines Kindschaftsverhältnisses (§ 32 Abs. 2 Ziff. 3), wenn das Kind bereits vor der Eheschließung zu einem der Ehegatten oder beiden Ehegatten in einem Kindschaftsverhältnis gestanden hat. § 12 Ziff. 2 bleibt unberührt. § 26 a Abs. 1 gilt sinngemäß.

(2) Bei der besonderen Veranlagung ist § 32 a Abs. 2 anzuwenden, wenn der zu veranlagende Ehegatte zu Beginn des Veranlagungszeitraums verwitwet war und bei ihm die Voraussetzungen des § 32 a Abs. 3 vorgelegen hatten.

(3) Für die Anwendung des § 32 Abs. 3 Ziff. 1 Buchstabe b bleiben Kinder unberücksichtigt, zu denen das Kindschaftsverhältnis (§ 32 Abs. 2 Ziff. 3) erst durch die Eheschließung oder im Verhältnis zu beiden Ehegatten nach der Eheschließung begründet wird.“

4. § 32 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Ziffer 1 erhält die folgende Fassung:

„1. Kinderfreibeträge stehen dem Steuerpflichtigen für Kinder zu,

die im Veranlagungszeitraum lebend geboren wurden oder die zu Beginn des Veranlagungszeitraums das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten.“

bb) In Ziffer 2 Buchstabe a erhält der Einleitungssatz die folgende Fassung:

„a) für Kinder, die zu Beginn des Veranlagungszeitraums das 18. Lebensjahr, aber noch nicht das 27. Lebensjahr vollendet hatten und im Veranlagungszeitraum mindestens vier Monate“.

cc) Ziffer 4 letzter Satz wird durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Werden sie nach den §§ 26, 26 a getrennt oder für den Veranlagungszeitraum der Eheschließung nach den §§ 26, 26 c veranlagt, so erhält jeder Ehegatte den Kinderfreibetrag zur Hälfte, soweit nicht ein Kinderfreibetrag nur einem der Ehegatten zusteht oder zu gewähren ist. Sätze 2 und 3 gelten bei der besonderen Veranlagung der Ehegatten nach § 26 c nicht für den Abzug von Kinderfreibeträgen für Kinder, die zu beiden Ehegatten bereits vor der Eheschließung in einem Kindschaftsverhältnis gestanden haben.“

b) In Absatz 3 werden

aa) in Ziffer 1 im Einleitungssatz die Worte „§ 32 a Abs. 2 und 3“ durch die Worte „§ 32 a Abs. 2 bis 4“

sowie

in Buchstabe a die Worte „vor dem Ende des Veranlagungszeitraums das 50. Lebensjahr“ durch die Worte „vor dem Beginn des Veranlagungszeitraums das 49. Lebensjahr“ und

bb) in Ziffer 2 jeweils die Worte „vor dem Ende des Veranlagungszeitraums das 65. Lebensjahr“ durch die Worte „vor dem Beginn des Veranlagungszeitraums das 64. Lebensjahr“

ersetzt.

5. § 32 a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 erhält die folgende Fassung:

„(3) Absatz 2 gilt auch bei einer verwitweten Person, wenn bei ihr und ihrem verstorbenen Ehegatten im Zeitpunkt seines Todes die Voraussetzungen des § 26 Abs. 1 Satz 1 vorgelegen haben,

1. für den Veranlagungszeitraum, der dem Veranlagungszeitraum folgt, in dem der Ehegatte verstorben ist,

2. für spätere Veranlagungszeiträume, in denen die verwitwete Person einen Kinderfreibetrag für ein Kind erhält, das aus der Ehe mit dem Verstorbenen hervorgegangen ist oder für das mindestens einer der Ehegatten auch in dem Veranlagungszeitraum, in dem der Ehegatte verstorben ist, einen Kinderfreibetrag (Kinderermäßigung) erhalten hatte.“

b) Der folgende Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Absatz 2 gilt auch bei einer Person, deren Ehe im Veranlagungszeitraum durch Tod, Scheidung oder Aufhebung aufgelöst worden ist, wenn in diesem Veranlagungszeitraum bei den Ehegatten der aufgelösten Ehe die Voraussetzungen des § 26 Abs. 1 Satz 1 vorgelegen haben, der andere Ehegatte jedoch wieder geheiratet hat und bei diesem und seinem neuen Ehegatten die Voraussetzungen des § 26 Abs. 1 Satz 1 ebenfalls vorliegen.“

6. In § 33 Abs. 2 wird dem letzten Satz der folgende Halbsatz angefügt:

„; das gilt für Aufwendungen im Sinne des § 10 Abs. 1 Ziff. 9 nur insoweit, als sie als Sonderausgaben abgezogen werden können.“

7. In § 33 a Abs. 3 letzter Satz werden hinter dem Wort „können“ die Worte „für die Zeit des Vorliegens dieser Voraussetzungen“ eingefügt.

8. In § 38 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „die Vorschriften des § 32 a Abs. 2 und 3“ durch die Worte „die Vorschriften des § 32 a Abs. 2 bis 4“ ersetzt.

9. § 39 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 4 werden die Worte „die Kinderfreibeträge (§ 32 Abs. 2)“ gestrichen; der folgende Satz wird angefügt:

„Kinderfreibeträge (§ 32 Abs. 2) sind zu berücksichtigen mit Ausnahme der Fälle, in denen

1. der Arbeitnehmer nach den Grundsätzen des § 26 c besteuert wird und
2. das Kindschaftsverhältnis erst durch die Eheschließung oder im Verhältnis zu beiden Ehegatten nach der Eheschließung, jedoch noch im Kalenderjahr der Eheschließung begründet wird.“

b) In Absatz 2 Satz 2 werden die Worte „für eine ihm günstigere Steuerklasse“ durch die Worte „für eine andere Steuerklasse“ ersetzt.

- c) Es wird folgender Absatz 3 eingefügt:
- „(3) Das Finanzamt kann die Zahl der zu berücksichtigenden Kinder vorläufig eintragen, wenn ein Kinderfreibetrag nach § 32 Abs. 2 Ziff. 2 beantragt wird und nicht überblickt werden kann, ob die Voraussetzungen des § 32 Abs. 2 Ziff. 2 erfüllt werden. Durch Rechtsverordnung können Vorschriften über die Erstattung und über die Nachforderung von Lohnsteuer für die Fälle erlassen werden, in denen sich nach Ablauf des Kalenderjahres ergibt, daß die vorläufige Eintragung der Zahl der zu berücksichtigenden Kinder von der endgültigen Zahl abweicht; es kann dabei angeordnet werden, daß von geringfügigen Nachforderungen abzusehen ist.“
- d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.
10. § 40 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Ziffer 2 Satz 2 werden die Worte „bei denen die Voraussetzungen für eine Zusammenveranlagung nach § 26 Abs. 1 vorliegen“ durch die Worte „die nach den Grundsätzen des § 26 b besteuert werden“ ersetzt.
- b) Die folgende Ziffer 3 wird eingefügt:
- „3. der Kinderfreibetrag für ein Kind in den Fällen, in denen
- a) der Arbeitnehmer nach den Grundsätzen des § 26 c besteuert wird und
- b) das Kindschaftsverhältnis erst durch die Eheschließung oder im Verhältnis zu beiden Ehegatten nach der Eheschließung, jedoch noch im Kalenderjahr der Eheschließung begründet worden ist;“.
- c) Die bisherigen Ziffern 3 bis 5 werden Ziffern 4 bis 6.
11. In § 42 Abs. 2 erhält die Ziffer 4 die folgende Fassung:
- „4. daß für Ehegatten, die beide Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit bezogen haben und bei denen die Voraussetzungen des § 26 Abs. 1 vorliegen,
- a) ein gemeinsamer Lohnsteuer-Jahresausgleich oder,
- b) wenn die Voraussetzungen für die besondere Veranlagung nach § 26 c vorliegen, nach Wahl der Ehegatten ein Lohnsteuer-Jahresausgleich nach den Grundsätzen des § 26 c
- durchgeführt wird. Dabei kann außerdem angeordnet werden, daß in den Fällen, in denen für die Ehegatten ein Lohnsteuer-Jahresausgleich nach den Grundsätzen des § 26 c durchgeführt wird, die zu erstattende Lohnsteuer für die Ehegatten gemeinsam festgestellt wird.
12. § 46 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Hinter Ziffer 4 wird die folgende Ziffer 5 eingefügt:
- „5. wenn die Ehe des Arbeitnehmers im Veranlagungszeitraum durch Tod, Scheidung oder Aufhebung aufgelöst worden ist und er oder sein Ehegatte der aufgelösten Ehe im Veranlagungszeitraum wieder geheiratet hat;“.
- bb) Die bisherigen Ziffern 5 und 6 werden Ziffern 6 und 7.
- b) In Absatz 3 werden die Worte „Ziff. 2 bis 5 und 6“ durch die Worte „Ziff. 2 bis 6 und 7“ ersetzt.
- c) In Absatz 5 werden die Worte „Ziff. 1 bis 5“ durch die Worte „Ziff. 1 bis 6“ ersetzt.
13. In § 51 Abs. 1 Ziff. 3 wird das Zitat
- „§ 39 Abs. 1 und 2“ durch „§ 39 Abs. 1, 3 und 4“ ersetzt.
14. § 52 wird wie folgt geändert:
- a) Hinter Absatz 6 wird der folgende Absatz 6 a eingefügt:
- „(6 a) Die Vorschriften des § 10 Abs. 1 Ziff. 9 und des § 33 Abs. 2 letzter Satz sind erstmals für den Veranlagungszeitraum 1969 anzuwenden.“
- b) Hinter Absatz 10 wird der folgende Absatz 10 a eingefügt:
- „(10 a) Die Vorschriften des § 10 Abs. 3 Ziff. 2 Buchstabe b, des § 26 Abs. 1 und 2, des § 26 c, des § 32 Abs. 2 Ziff. 1, Ziff. 2 Buchstabe a, Ziff. 4 und Abs. 3 Ziff. 1 Einleitungssatz und Buchstabe a und Ziff. 2, des § 32 a Abs. 3 und 4, des § 33 a Abs. 3 letzter Satz, des § 38 Abs. 1 Satz 2, des § 39 Abs. 1 Sätze 4 und 5, Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3, des § 40 Abs. 1 Ziff. 2 Satz 2 und Ziff. 3, des § 42 Abs. 2 Ziff. 4 und des § 46 Abs. 2 Ziff. 5 sind erstmals für den Veranlagungszeitraum 1970 anzuwenden. Beim Steuerabzug vom Arbeitslohn gilt Satz 1 mit der Maßgabe, daß die vorstehende Fassung erstmals für das Kalenderjahr 1970 anzuwenden ist. Die Vorschrift des § 32 Abs. 2 Ziff. 1 in der vor dem 1. Januar 1970 geltenden Fassung ist in allen noch nicht rechtskräftigen Veranlagungen früherer Veranlagungszeiträume mit der Maßgabe anzuwenden, daß ein Kinderfreibetrag dem Steuerpflichtigen auch dann zusteht, wenn das Kind im Veranlagungszeitraum vor Ablauf der ersten vier Monate das 18. Lebensjahr vollendet hatte. Nach dem 13. Dezember 1967 rechtskräftig gewordene Steuerbescheide, die auf Grund einer erstmaligen Veranlagung oder einer Berichti-

gungsveranlagung nach § 222 Abs. 1 Ziff. 1 und 2 oder § 218 Abs. 4 der Reichsabgabenordnung ergangen sind und bei denen der Kinderfreibetrag für ein Kind deshalb nicht berücksichtigt worden ist, weil das Kind vor Ablauf von vier Monaten im Veranlagungszeitraum das 18. Lebensjahr vollendet hatte, sind zu berichtigen, wenn der Steuerpflichtige innerhalb einer Ausschlussfrist von drei Monaten nach Verkündung des Steueränderungsgesetzes 1968 (Bundesgesetzbl. I S. ...) beim Finanzamt schriftlich oder durch Erklärung zu Protokoll die Berücksichtigung des Kinderfreibetrags beantragt. Das gleiche gilt für vor dem 14. Dezember 1967 erlassene Steuerbescheide, gegen die wegen der Versagung eines Kinderfreibetrags für ein Kind, das vor Ablauf von vier Monaten im Veranlagungszeitraum das 18. Lebensjahr vollendet hatte, form- und fristgerecht Verfassungsbeschwerde erhoben worden ist. Sonstige den zu berichtigenden Bescheiden zugrunde liegende tatsächliche Feststellungen und rechtliche Beurteilungen bleiben maßgebend."

Artikel 2

Berlinhilfegesetz

Das Berlinhilfegesetz in der Fassung vom ... Oktober 1968 (Bundesgesetzbl. I S. ...) wird wie folgt geändert:

1. In § 18 werden die Worte „§ 46 Abs. 2 Ziff. 6 Buchstabe a“ durch die Worte „§ 46 Abs. 2 Ziff. 7 Buchstabe a“ ersetzt.
2. § 21 Abs. 1 Nr. 1 erhält die folgende Fassung:
 - „1. ihren ausschließlichen Wohnsitz in Berlin (West) zu Beginn des Veranlagungszeitraums haben oder ihn im Laufe des Veranlagungszeitraums begründen oder“.
3. § 26 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a erhält die folgende Fassung:
 - „a) ihren ausschließlichen Wohnsitz in Berlin (West) zu Beginn des Kalenderjahres haben oder ihn im Laufe des Kalenderjahres begründen oder“.
4. Dem § 31 wird der folgende Absatz 5 angefügt:
 - „(5) Die Vorschrift des § 21 Abs. 1 Nr. 1 ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 1970 anzuwenden. Die Vorschrift des § 26 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a ist erstmals auf den laufenden Arbeitslohn, der für einen nach dem 31. Dezember 1969 endenden Lohnzahlungszeitraum gezahlt wird, und auf sonstige Bezüge, die nach dem 31. Dezember 1969 zufließen, anzuwenden.“

Artikel 3

Gesetz zur Überleitung steuerrechtlicher Vorschriften für Erfinder

§ 1

Überleitungsvorschrift

(1) Mit Wirkung vom Tage nach ihrer Verkündung erhalten die Verordnung über die einkommensteuerliche Behandlung der freien Erfinder vom 30. Mai 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 387), die Verordnung über die steuerliche Behandlung der Vergütungen für Arbeitnehmererfindungen vom 6. Juni 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 388) und die Verordnung über die steuerliche Behandlung von Prämien für Verbesserungsvorschläge vom 18. Februar 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 33) Gesetzeskraft.

(2) Absatz 1 gilt nicht, soweit vom Bundesrecht abweichendes Recht des Landes Berlin nach § 12 Abs. 3 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Stellung des Landes Berlin im Finanzsystem des Bundes vom 20. Dezember 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 821) oder des Saarlandes nach § 1 Abs. 3 des Gesetzes über die Einführung des deutschen Rechts auf dem Gebiete der Steuern, Zölle und Finanzmonopole vom 30. Juni 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 339) anzuwenden ist.

§ 2

Anwendungsbereich

Die Vorschriften dieses Gesetzes sind letztmals für den Veranlagungszeitraum 1971 anzuwenden. Beim Steuerabzug vom Arbeitslohn sind die Vorschriften dieses Gesetzes letztmals auf Vergütungen und Prämien anzuwenden, die dem Steuerpflichtigen vor dem 1. Januar 1972 zugeflossen sind.

§ 3

Geltung im Land Berlin

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Artikel 4

Geltung im Land Berlin

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel 5

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Mit dem hier vorgelegten Gesetzentwurf zieht die Bundesregierung die Folgerungen aus dem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 13. Dezember 1967 1 BvR 679/64 (BStBl. 1968 II S. 70) zur Verfassungswidrigkeit der unterschiedlichen Regelungen über den Abzug von Kinderfreibeträgen für Kinder bis zum 18. Lebensjahr für veranlagte Steuerpflichtige und für Lohnsteuerpflichtige sowie aus dem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 30. Januar 1968 2 BvL 15/65 (BStBl II S. 296) über die Nichtigkeit der Ermächtigung des Artikels II Ziff. 2 Buchstabe e des Gesetzes zur Änderung des Einkom-

mensteuergesetzes vom 29. April 1950 (Bundesgesetzbl. S. 95), auf der die Verordnung über die einkommensteuerliche Behandlung der freien Erfinder vom 30. Mai 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 387) und die Verordnung über die steuerliche Behandlung der Vergütungen für Arbeitnehmererfindungen vom 6. Juni 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 388) beruhen. Darüber hinaus enthält der vorliegende Gesetzentwurf einen Vorschlag zur steuerlichen Förderung der Aufwendungen für die eigene Berufsausbildung einschließlich einer Umschulung im Rahmen des sogenannten Zweiten Bildungsweges.

I. Beseitigung der Divergenzen zwischen dem Einkommensteuerveranlagungsverfahren und dem Lohnsteuerverfahren hinsichtlich der Ehegattenbesteuerung, der Gewährung von Kinderfreibeträgen und von Sonderfreibeträgen sowie der Steuerermäßigung für Einkünfte in Berlin (West)

Nach dem vorerwähnten Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 13. Dezember 1967 1 BvR 679/64 (BStBl. 1968 II S. 70) ist es mit dem allgemeinen Gleichheitsgrundsatz des Artikels 3 Abs. 1 des Grundgesetzes nicht vereinbar, wenn der Kinderfreibetrag für Kinder unter 18 Jahren im Veranlagungsverfahren nur zugestanden wird, falls die Altersvoraussetzung dafür mindestens vier Monate im Veranlagungszeitraum vorgelegen hat, während im Lohnsteuerverfahren der Kinderfreibetrag auch dann für das ganze Kalenderjahr zugebilligt wird, wenn das Kind bereits vor Ablauf der ersten vier Monate des Kalenderjahrs das 18. Lebensjahr vollendet. Diese verschiedenartigen Regelungen hatten zur Folge, daß ein im Lohnsteuerverfahren zunächst berücksichtigter Kinderfreibetrag im Falle einer späteren Veranlagung wieder entzogen werden mußte.

Die sogenannte Viermonatsfrist, die besagt, daß die gesetzlichen Voraussetzungen für die Gewährung einer Vergünstigung mindestens vier Monate im Kalenderjahr bestanden haben müssen, entspricht einem im Veranlagungsverfahren bisher allgemein durchgeführten Prinzip. Auf die Frist wird nicht nur bei Kindern, die das 18. Lebensjahr vollenden, abgestellt, sondern ebenso bei einem neugeborenen oder einem verstorbenen noch nicht 18 Jahre alten Kind sowie bei über 18 Jahre alten Kindern hinsichtlich verschiedener Voraussetzungen, wie z. B. Kostentragung, Vollendung des 27. Lebensjahrs. Die Viermonatsfrist ist ferner bei der Anwendung des Split-

tingverfahrens und bei dem Sonderfreibetrag für über 50-jährige und dem Altersfreibetrag zu beachten. Außerdem ist die Viermonatsfrist für die Gewährung der 30%igen Steuerermäßigung für Einkünfte in Berlin (West) nach dem Berlinhilfegesetz von Bedeutung.

Im Lohnsteuerverfahren gilt demgegenüber im Grundsatz das Stichtagsprinzip, soweit es sich um die altersmäßigen Voraussetzungen für den Abzug von Kinderfreibeträgen, um die Voraussetzungen (nicht dauerndes Getrenntleben, unbeschränkte Steuerpflicht der Ehegatten) für die Besteuerung von Ehegatten nach dem Splittingverfahren sowie um die Voraussetzungen für die Gewährung der 30%igen Steuerermäßigung für Einkünfte in Berlin (West) nach dem Berlinhilfegesetz handelt. Nach diesem Prinzip wird eine Vergünstigung für das ganze Kalenderjahr bereits dann gewährt, wenn die Voraussetzungen zu Beginn des Kalenderjahrs vorliegen oder vor dem 1. September des Kalenderjahrs eingetreten sind. Treten die Voraussetzungen später ein, so werden die Vergünstigungen zeitanteilig gewährt. Dieses Stichtagsprinzip trägt der Eigenart des Lohnsteuerverfahrens Rechnung, bei dem es verfahrensökonomische Gründe nahelegen, von den Verhältnissen zu Beginn des Kalenderjahrs auszugehen und Änderungen im Laufe des Veranlagungszeitraums nur zu berücksichtigen, wenn sie sich zugunsten des Steuerpflichtigen auswirken; denn bei einem Massenverfahren, das etwa 24 Millionen Arbeitnehmer erfaßt, ist eine rückschauende Betrachtung

tung, die bei einer lückenlosen Anwendung des Vormonatsprinzips unvermeidbar wäre, praktisch nicht durchführbar.

Die beiden Prinzipien „Viermonatsfrist“ und „Stichtagsprinzip“ können also auch in anderen Fällen als dem vom Bundesverfassungsgericht entschiedenen Fall zu materiellen Unterschieden in der Besteuerung von Lohnsteuer- und Einkommensteuerpflichtigen führen. Sie haben darüber hinaus mittelbar auch noch Auswirkungen auf die Sonderausgabenhöchstbeträge und die übergangsweise vorgesehene Gewährung des Splittings an Verwitwete. Nach Auffassung der Bundesregierung sollte deshalb jetzt eine Bereinigung des Problems angestrebt werden.

Mit seinem Beschluß vom 13. Dezember 1967 hat das Bundesverfassungsgericht lediglich einen verfassungswidrigen Zustand festgestellt, der durch gesetzgeberische Maßnahmen beseitigt werden muß. Es hat nicht eine bestimmte Norm des Einkommensteuergesetzes für verfassungswidrig erklärt, sondern lediglich die für das Einkommensteuerveranlagungsverfahren und das Lohnsteuerverfahren bestehende Unterschiedlichkeit der Regelungen. Das Bundesverfassungsgericht läßt also sowohl das Stichtagsprinzip als auch die Viermonatsfrist für sich allein gelten. Nach Auffassung der Bundesregierung bieten sich danach im wesentlichen für eine einheitliche Neuregelung vier Lösungsmöglichkeiten an:

- a) Übertragung der geltenden einkommensteuerrechtlichen Regelung (Viermonatsfrist) auf das Lohnsteuerverfahren,
- b) Beschränkung der Vergünstigungen auf die Fälle, in denen die Voraussetzungen ganzjährig vorgelegen haben,
- c) zeitanteilige Gewährung der Vergünstigungen und
- d) Übergang zu einem modifizierten Stichtagsprinzip mit der Maßgabe, daß die Vergünstigungen grundsätzlich bereits dann für den ganzen Veranlagungszeitraum gewährt werden, wenn die Voraussetzungen dafür zu irgendeinem Zeitpunkt im Laufe des Veranlagungszeitraums vorgelegen haben.

Gegen die Lösungsmöglichkeiten zu a und b spricht vor allem, daß nach den vorstehenden Ausführungen

im Lohnsteuerverfahren im Gegensatz zum Veranlagungsverfahren eine rückschauende Betrachtung ausscheidet. Es kommt hinzu, daß im Lohnsteuerverfahren beide Lösungen, im Veranlagungsverfahren die Lösung zu b zu einer Verschlechterung gegenüber dem geltenden Recht führen würde, die die Bundesregierung nicht für vertretbar hält. Gegen die Lösung zu c sprechen vor allem verwaltungsmäßige und systematische Gründe. So läßt sich z. B. die zeitanteilige Gewährung des Splittings im Veranlagungsverfahren praktisch nicht durchführen, wenn tarifbegünstigte Einkünfte vorhanden sind.

Die Bundesregierung hat sich deshalb für eine Regelung entschieden, die im Grundsatz vom Stichtagsprinzip ausgeht (Lösung zu d). Sie greift damit eine Anregung der Einkommensteuerkommission (Bericht der Einkommensteuerkommission, Schriftenreihe des Bundesministers der Finanzen, Heft 7, S. 239 ff.) auf. Abweichend von diesem Grundsatz soll die Einhaltung der Viermonatsfrist nur in Ausnahmefällen gefordert werden, z. B. bei der Gewährung von Kinderfreibeträgen für in der Berufsausbildung befindliche Kinder zwischen der Vollendung des 18. und des 27. Lebensjahrs, soweit es darauf ankommt, daß der Steuerpflichtige die Kosten für den Unterhalt des Kindes überwiegend getragen hat, und für die Gewährung des Sonderfreibetrags für Personen, die im Laufe des Besteuerungszeitraums das 50. Lebensjahr vollenden werden, sowie des Altersfreibetrags. In diesen Fällen kann die Viermonatsfrist auch im Lohnsteuerverfahren ohne Schwierigkeit beachtet werden.

Die neuen Vorschriften sollen, wie in der Einzelbegründung näher dargelegt ist, mit Rücksicht auf die besonderen Belange des Lohnsteuerverfahrens erst vom Kalenderjahr 1970 ab Anwendung finden. Hinsichtlich des vom Bundesverfassungsgericht entschiedenen Falles ist für das Veranlagungsverfahren eine Rückwirkung auf frühere Veranlagungszeiträume vorgesehen. Danach ist die Vorschrift des § 32 Abs. 2 Ziff. 1 des Einkommensteuergesetzes in der vor dem 1. Januar 1970 geltenden Fassung in allen noch nicht rechtskräftigen Fällen mit der Maßgabe anzuwenden, daß ein Kinderfreibetrag dem Steuerpflichtigen auch dann zusteht, wenn das Kind vor Ablauf der ersten vier Monate des Veranlagungszeitraums das 18. Lebensjahr vollendet.

II. Überleitung steuerrechtlicher Vorschriften für Erfinder

Nach dem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 30. Januar 1968 2 BvL 15/65 (BStBl. II S. 296) verstößt Artikel II Ziff. 2 Buchstabe e des Gesetzes zur Änderung des Einkommensteuergesetzes und des Körperschaftsteuergesetzes vom 29. April 1950 (Bundesgesetzbl. S. 95) gegen Artikel 80 Abs. 1 Satz 2 des Grundgesetzes und ist deshalb nichtig. Auf dieser Ermächtigung beruhen die Verordnung über die einkommensteuerliche Behandlung der

freien Erfinder vom 30. Mai 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 387) und die Verordnung über die steuerliche Behandlung der Vergütungen für Arbeitnehmererfindungen vom 6. Juni 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 388), die nunmehr ebenfalls nichtig sind.

Da Rechtsgrundlagen für die Gewährung der steuerlichen Vergünstigungen für Erfinder nicht mehr vorhanden sind, andererseits die Erfindertätigkeit we-

gen ihrer großen volkswirtschaftlichen Bedeutung nach wie vor steuerlich dringend der Förderung bedarf, ist es geboten, so schnell wie möglich eine den verfassungsrechtlichen Anforderungen entsprechende Rechtsgrundlage zu schaffen. § 1 des Entwurfs sieht daher vor, daß die Verordnung über die einkommensteuerliche Behandlung der freien Erfinder vom 30. Mai 1951, die Verordnung über die steuerliche Behandlung der Vergütungen für Arbeitnehmererfindungen vom 6. Juni 1951 und die Verordnung über die steuerliche Behandlung von Prämien für Verbesserungsvorschläge vom 18. Februar 1957 mit Wirkung vom Tage nach ihrer Verkündung Gesetzeskraft erhalten.

Auf Grund des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts ist auch zweifelhaft geworden, ob die Ermächtigung in § 51 Abs. 1 Ziff. 2 Buchstabe f des Einkommensteuergesetzes in der Fassung vom 21. Dezember 1954 (Bundesgesetzbl. I S. 441) den Anforderungen des Artikels 80 des Grundgesetzes entspricht. Auf dieser Ermächtigung beruht die Verordnung über die steuerliche Behandlung von Prämien für Verbesserungsvorschläge vom 18. Februar 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 33). Wäre die Ermächtigung als verfassungswidrig anzusehen, müßte die genannte Verordnung ebenfalls als nichtig beurteilt werden. Um die durch den Beschluß des Bundesverfassungsgerichts hervorgerufene Rechtsunsicherheit zu beseitigen, erscheint es geboten, auch die Verordnung über die steuerliche Behandlung von Prämien für Verbesserungsvorschläge in die gesetzliche Regelung einzubeziehen.

Die Verordnung über die einkommensteuerliche Behandlung der freien Erfinder begünstigt Erfinder, die ihre Erfindertätigkeit nicht im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses ausüben. Diese Erfinder können

1. Aufwendungen, die durch die Erfindertätigkeit veranlaßt sind, sofort in vollem Umfang als Betriebsausgaben absetzen,
2. Verluste aus der Erfindertätigkeit in erleichteter Form abziehen und
3. bei einer nicht im eigenen gewerblichen Betrieb verwerteten Erfindung eine Ermäßigung der auf die Einkünfte aus der freien Erfindertätigkeit entfallenden Einkommensteuer um die Hälfte für die Versuchszeit und den Veranlagungszeitraum des Verwertungsbeginns sowie die folgenden acht Veranlagungszeiträume beantragen.

Die Verordnung über die steuerliche Behandlung der Vergütungen für Arbeitnehmererfindungen sieht vor, daß die auf die Erfindervergütungen entfallende Einkommensteuer (Lohnsteuer) nur zur Hälfte erhoben wird.

Die Verordnung über die steuerliche Behandlung von Prämien für Verbesserungsvorschläge legt fest, daß unter bestimmten Voraussetzungen Prämien für Verbesserungsvorschläge steuerfrei sind, soweit sie 200 DM nicht übersteigen. Höhere Beträge werden durch eine Übergangsregelung bis zu einem Gesamtbetrag in Höhe von 800 DM begünstigt.

Das Überleitungsgesetz wird als befristete Übergangsmaßnahme vorgeschlagen. Die Bundesregierung beabsichtigt, die steuerrechtlichen Vorschriften für Erfinder zu überprüfen und an neuzeitliche Anforderungen anzupassen. Die Überprüfung wird wegen der Schwierigkeit der anstehenden Fragen längere Zeit in Anspruch nehmen. Um den Übergangscharakter zum Ausdruck zu bringen, sieht § 2 des Entwurfs vor, daß die Vorschriften des Gesetzes letztmals für den Veranlagungszeitraum 1971 und beim Steuerabzug vom Arbeitslohn letztmals auf Vergütungen und Prämien anzuwenden sind, die dem Steuerpflichtigen vor dem 1. Januar 1972 zugeflossen sind.

III. Abzug von Aufwendungen für die Berufsausbildung

Aufwendungen für die eigene Berufsausbildung, zu der auch eine Umschulung gehört, können nach geltendem Recht einkommensteuerlich nicht berücksichtigt werden. Bei diesen Aufwendungen handelt es sich um Lebenshaltungskosten, weil durch sie erst das für den Beruf typische Können und schließlich eine selbständige, gesicherte Lebensstellung erworben werden sollen. Anders als bei Fortbildungskosten fehlt den eigenen Aufwendungen für die Berufsausbildung der unmittelbare Zusammenhang mit Einnahmen; sie können daher nicht wie diese als Betriebsausgaben oder Werbungskosten geltend gemacht werden, sondern sind vielmehr nach § 12 EStG vom Abzug ausgeschlossen. Ausbildungskosten in diesem Sinne sind nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs insbesondere

auch die eigenen Aufwendungen für einen Berufswechsel oder für eine Berufsumschulung.

Die derzeitige steuerliche Behandlung der eigenen Ausbildungskosten wird den Anforderungen, die an eine fortschrittliche Bildungspolitik gestellt werden müssen, nicht mehr gerecht. Die Bundesregierung ist der Überzeugung, daß einer sinnvollen Ausbildungsförderung in den kommenden Jahren wachsende Bedeutung zukommt. Wirtschaftliche Strukturwandlungen werden von den Arbeitskräften eine große Anpassungsfähigkeit verlangen. In der Verbesserung der Ausbildung liegt somit eine der Voraussetzungen für ein Schritthalten unserer Volkswirtschaft mit der Entwicklung anderer großer Industrienationen. Nicht zuletzt aus diesem Grunde hat die Bundesregierung in der Ausbildungsförderung

einen der Schwerpunkte der am 4. September 1968 verabschiedeten mehrjährigen Finanzplanung gemäß § 9 Abs. 3 des Stabilitätsgesetzes unter Einbeziehung des Jahres 1972 gebildet.

Um die Ausbildungsförderung zu verbessern, insbesondere auch um Umschulungen mehr als bisher zu fördern, schlägt die Bundesregierung als ersten Schritt vor, in Zukunft die eigenen Aufwendungen für die Berufsausbildung als Sonderausgaben bei der Ermittlung des Einkommens zum Abzug zuzulassen und damit der derzeitigen Unterscheidung zwischen Ausbildungskosten und Fortbildungskosten weit-

gehend die Bedeutung zu nehmen. Mit diesem Vorschlag auf steuerlichem Gebiet würde einer endgültigen Lösung der Ausbildungsförderung, die einem späteren Ausbildungsförderungsgesetz vorbehalten bleiben muß, nicht vorgegriffen werden, da die steuerliche Vergünstigung nur eingreift, wenn der Auszubildende — unabhängig von etwaigen Zuschüssen — tatsächlich eigene Aufwendungen für seine Ausbildung aufbringt. Darüber hinaus wird die Bundesregierung im Rahmen der für die nächste Legislaturperiode vorgesehenen Steuerreform prüfen, ob auch im steuerlichen Bereich noch weitere Förderungsmaßnahmen erforderlich sind.

IV. Finanzielle Auswirkungen

Rechtsänderung	Steuermindereinnahmen in Millionen DM									
	Entstehungs- jahr 1969		Rechnungsjahr							
			1969		1970		1971		1972	
	ins- gesamt	dar- unter Bund 1)	ins- gesamt	dar- unter Bund 1)	ins- gesamt	dar- unter Bund 1)	ins- gesamt	dar- unter Bund 1)	ins- gesamt	dar- unter Bund 1)
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
1. Einführung eines Sonderausgabenabzugs für eigene Aufwendungen zur Berufsausbildung	15	5	10	3	15	5	15	5	15	5
2. Vereinheitlichung der Ehegattenbesteuerung bei der ESt-Veranlagung und im LSt-Verfahren	15	5	2	1	5	2	10	4	15	5
3. Vereinheitlichung der Kinderfreibetragsregelung bei der ESt-Veranlagung und im LSt-Verfahren	70	25	8	3	30	11	60	21	70	25
4. Vereinheitlichung der Behandlung von veranlagten ESt-pflichtigen und von LSt-pflichtigen Arbeitnehmern bei der Steuerpräferenz nach dem Berlinhilfegesetz	— unbedeutende Steuermindereinnahmen —									
5. Gesetzliche Regelung der steuerlichen Vorschriften für Erfinder	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
insgesamt ...	100	35	20	7	50	18	85	30	100	35

1) Bundesanteil berechnet mit 35 v. H.

B. Im einzelnen**Artikel 1****Einkommensteuer****Zu Artikel 1 Nr. 1***Zu Buchstabe a*

Mit der neu in § 10 Abs. 1 EStG eingefügten Ziffer 9 werden erstmalig Aufwendungen für die eigene Berufsausbildung zum Abzug als Sonderausgaben zugelassen. Zu den Berufsausbildungskosten gehören nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs auch Aufwendungen für eine Umschulung (Berufswechsel) oder für den Zweiten Bildungsweg. Da die Aufwendungen für den reinen Lebensunterhalt wie Essen, Wohnen und Kleiden für jeden Steuerpflichtigen unvermeidbar sind, beschränkt der Entwurf die Begünstigung im Grundsatz auf die eigentlichen Kosten der Berufsausbildung, also z. B. auf Semestergebühren, Aufwendungen für Literatur und Fahrten zwischen Wohnung und Ausbildungsstätte u. ä. Eine Ausnahme erscheint nur dann gerechtfertigt, wenn reine Lebenshaltungskosten durch eine ausbildungsbedingte Unterbringung außerhalb des Orts, an dem ein eigener Hausstand unterhalten wird, zusätzlich anfallen (Satz 4). Der Entwurf geht davon aus, daß dem Steuerpflichtigen Aufwendungen erwachsen sein müssen, d. h. ein Aufwand vorliegt, der sein Einkommen oder sein Vermögen belastet. Das ist nicht der Fall, soweit der in der Ausbildung befindliche Steuerpflichtige zweckgebundene steuerfreie Bezüge zur unmittelbaren Förderung seiner Ausbildung erhält, z. B. steuerfreie Stipendien im Sinne des § 3 Ziff. 11 EStG.

Der Freibetrag ist der Höhe nach mit dem Kinderfreibetrag für das erste Kind und dem Steuerfreibetrag für den Unterhalt bedürftiger Angehöriger nach § 33 a Abs. 1 EStG abgestimmt. Beide Freibeträge gelten nicht nur die Kosten der eigentlichen Berufsausbildung, sondern auch die Kosten des Lebensunterhalts ab. Da die neue Begünstigung nur für die unmittelbar der Berufsausbildung dienenden Aufwendungen vorgesehen ist, erscheint die Begrenzung der Abzugsfähigkeit auf 900 DM angemessen. In der Regel dürften damit die tatsächlichen Kosten im wesentlichen abgedeckt sein. Im Falle der auswärtigen Unterbringung können die insgesamt durch die Ausbildung und die auswärtige Unterbringung entstehenden eigenen berücksichtigungsfähigen Aufwendungen bis zu 1200 DM abgezogen werden.

Die Abzugsfähigkeit der Aufwendungen für die eigene Berufsausbildung wird nicht dadurch berührt, daß Dritte, die zur Ausbildung beitragen, dafür eine Steuerermäßigung (z. B. die Eltern einen Kinderfreibetrag oder ein Großvater eine Steuerermäßigung nach § 33 a Abs. 1 EStG) erhalten. Es entspricht dem Sinn und Zweck der neuen Vorschrift, immer dann einzugreifen, wenn der Auszubildende selbst zu seiner Ausbildung beiträgt. Ist diese Voraus-

setzung aber erfüllt, so besteht kein Grund, Beiträge von dritter Seite als schädlich anzusehen.

Bei Ehegatten ist es nicht selten so, daß der eine Ehepartner einer Berufstätigkeit nachgeht, um dem anderen eine Berufsausbildung zu ermöglichen. Das gilt insbesondere für Studentenehen. Nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs sind diese Aufwendungen auf der Grundlage des geltenden Rechts nur ausnahmsweise unter dem Gesichtspunkt einer außergewöhnlichen Belastung dann abzugsfähig, wenn sie in der Person des in der Ausbildung befindlichen Ehegatten als zwangsläufig im Sinne des § 33 Abs. 2 EStG anzusehen wären, z. B. bei einer durch einen Unfall des Ehegatten erforderlich gewordenen Umschulung. Der Entwurf stellt die Aufwendungen eines Steuerpflichtigen für die Berufsausbildung seines Ehegatten den Aufwendungen für die eigene Berufsausbildung gleich.

Zu Buchstabe b

Nach § 10 Abs. 3 Ziff. 2 EStG erhöhen sich die allgemeinen Sonderausgabenhöchstbeträge auf das Doppelte, wenn der Steuerpflichtige oder im Falle der Zusammenveranlagung einer der Ehegatten mindestens vier Monate vor dem Ende des Veranlagungszeitraums das 50. Lebensjahr vollendet hat. Voraussetzung ist, daß die Vollendung des 50. Lebensjahres noch erlebt wurde. Nach der Neufassung soll es entsprechend den Grundsätzen des Stichtagsprinzips genügen, wenn der Steuerpflichtige mindestens vier Monate vor dem Beginn des Veranlagungszeitraums das 49. Lebensjahr vollendet hat. Hierdurch wird erreicht, daß bei der Eintragung erhöhter Sonderausgaben auf der Lohnsteuerkarte die Verdoppelung der Sonderausgabenhöchstbeträge schon zu Beginn des Kalenderjahrs berücksichtigt werden kann und daß nicht geprüft zu werden braucht, ob der Steuerpflichtige auch tatsächlich das 50. Lebensjahr noch erlebt hat.

Zu Artikel 1 Nr. 2*Zu § 26 Abs. 1 EStG*

Nach den Ausführungen im allgemeinen Teil soll das modifizierte Stichtagsprinzip nicht nur für die familienbezogenen Freibeträge, sondern auch für das Ehegattensplitting gelten. Die Neufassung des § 26 Abs. 1 Satz 1 EStG sieht deshalb vor, daß das Wahlrecht zwischen den verschiedenen Veranlagungsformen Ehegatten, die beide unbeschränkt einkommensteuerpflichtig sind und nicht dauernd getrennt leben, bereits dann zusteht, wenn diese Voraussetzungen zu Beginn des Veranlagungszeitraums vorgelegen haben oder im Laufe des Veranlagungszeitraums eingetreten sind. Es ist nicht erforderlich, daß diese Voraussetzungen wie bisher mindestens

vier Monate bestanden haben müssen. Das Wahlrecht zwischen den einzelnen Veranlagungsformen steht also auch den Ehegatten zu, die am 31. Dezember des Jahres heiraten, sofern sie beide unbeschränkt einkommensteuerpflichtig sind und nicht dauernd getrennt leben. Ob die letztere Voraussetzung gegeben ist, kann nach dem Wegfall des Zeitmoments (Viermonatsfrist) nur nach dem Gesamtbild unter Berücksichtigung der weiteren Entwicklung der ehelichen Beziehungen beurteilt werden, wobei nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs in erster Linie auf die äußeren Umstände abzustellen ist. Ein dauerndes Getrenntleben ist wie bisher anzunehmen, wenn die zum Wesen der Ehe gehörende Lebens- und Wirtschaftsgemeinschaft endgültig aufgehoben ist.

Abweichend vom geltenden Recht sieht § 26 Abs. 1 Satz 1 EStG neben der Zusammenveranlagung und der getrennten Veranlagung noch — allerdings nur für den Veranlagungszeitraum der Eheschließung — die besondere Veranlagung nach § 26 c EStG vor, die den Grundsätzen für Unverheiratete folgt. Die Bundesregierung will mit dieser dritten Wahlmöglichkeit eine Lösung für die Fälle bringen, in denen Arbeitnehmer heiraten, die Ansprüche auf einen der Sonderfreibeträge des § 32 Abs. 3 Ziff. 1 EStG haben. Problematisch sind diese Fälle deshalb, weil unter Umständen die Besteuerung nach dem für Unverheiratete geltenden Einkommensteuertarif unter Berücksichtigung der Sonderfreibeträge des § 32 Abs. 3 Ziff. 1 EStG günstiger sein kann als die Besteuerung nach dem bei der Zusammenveranlagung von Ehegatten anzuwendenden Splittingverfahren (§ 32 a Abs. 2 EStG). Im Lohnsteuerverfahren löst sich das Problem zur Zeit dadurch, daß die Besteuerung nach den für Unverheiratete maßgeblichen Steuerklassen erfolgt, wenn die Neuverheirateten nicht ausdrücklich die Besteuerung nach den Steuerklassen III oder IV beantragen, also den Steuerklassen, die den Splittingtarif berücksichtigen. Im Ergebnis liegt hierin bereits jetzt ein auf das Heiratsjahr beschränktes Wahlrecht zwischen der Besteuerung nach den Grundsätzen, die für Unverheiratete gelten, und den Grundsätzen für Verheiratete. Im Veranlagungsverfahren ist nach geltendem Recht dagegen die Besteuerung stets nach den Grundsätzen für Verheiratete durchzuführen. Auch hieraus konnte sich eine Divergenz zwischen dem Lohnsteuerverfahren und dem Veranlagungsverfahren ergeben. — Zur Beseitigung dieser bisher bestehenden Divergenzen bieten sich zwei Lösungsmöglichkeiten an:

- a) Besteuerung im Heiratsjahr in beiden Verfahren entweder nach den für Unverheiratete geltenden Grundsätzen oder nach den für Verheiratete geltenden Grundsätzen oder
- b) Einräumung eines auf das Heiratsjahr beschränkten Wahlrechts zwischen beiden Besteuerungsmöglichkeiten.

Die Bundesregierung hat sich für die Einführung eines auf das Heiratsjahr beschränkten Wahlrechts ausgesprochen, weil eine solche Lösung den besonderen Gegebenheiten des Lohnsteuerverfahrens am besten entspricht und damit verwaltungsmäßig die

geringsten Schwierigkeiten bereitet. Außerdem wird hierdurch eine Schlechterstellung der Ehegatten im Heiratsjahr vermieden.

War ein Steuerpflichtiger im Laufe eines Veranlagungszeitraums mehr als einmal verheiratet, so konnte er nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs das Wahlrecht nach § 26 Abs. 1 Satz 1 EStG zwischen Zusammenveranlagung und getrennter Veranlagung nur in seiner letzten Ehe ausüben. Infolge des Wegfalls des Zeitmoments (Viermonatsfrist) wird die Zahl der Fälle, in denen bei einem Steuerpflichtigen mehr als einmal im Veranlagungszeitraum die Voraussetzungen für das Wahlrecht erfüllt sind, zunehmen. Es dient deshalb der Rechtssicherheit, wenn durch § 26 Abs. 1 Satz 2 EStG die bisherige Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs in das Gesetz übernommen wird. Von der Sache her erscheint die Berücksichtigung der letzten Ehe jedoch nur dann gerechtfertigt, wenn für diese Ehe auch die Voraussetzungen des § 26 Abs. 1 Satz 1 EStG gegeben sind. Ist das nicht der Fall, so soll der Steuerpflichtige, um weiterhin nach dem Splittingverfahren besteuert werden zu können, die Möglichkeit haben, das Wahlrecht auch noch für die aufgelöste vorangegangene Ehe auszuüben, es sei denn, daß der andere Ehegatte der aufgelösten Ehe wieder geheiratet hat und bei ihm und dem neuen Ehegatten die Voraussetzungen des § 26 Abs. 1 Satz 1 EStG vorliegen. Hat der frühere Ehegatte wieder geheiratet und liegen bei ihm und seinem neuen Ehegatten die Voraussetzungen des § 26 Abs. 1 Satz 1 EStG vor, so greift die neue Vorschrift des § 32 a Abs. 4 EStG Platz, nach der der Steuerpflichtige allein mit seinen Einkünften nach dem Splittingverfahren besteuert wird.

Zu § 26 Abs. 2 EStG

Bei der getrennten Veranlagung von Ehegatten nach § 26 a EStG steht der Gesichtspunkt im Vordergrund, daß einer der Ehegatten eine auch steuerlich wirksame Trennung seiner Einkünfte von denen seines Ehegatten erreichen will. Deshalb muß es hier genügen, daß einer der Ehegatten die getrennte Veranlagung wählt; die Zustimmung des anderen Ehegatten ist also nicht erforderlich. Hieran wird nach wie vor festgehalten (§ 26 Abs. 2 Satz 1 EStG). Das hat zwangsläufig für die Zusammenveranlagung (§ 26 b EStG) und die besondere Veranlagung für den Veranlagungszeitraum der Eheschließung (§ 26 c EStG) zur Folge, daß diese Veranlagungsarten von beiden Ehegatten gewählt werden müssen. Das ist auch für die Veranlagung nach § 26 c EStG durchaus sinnvoll, weil die Ehegatten sie nur dann wählen werden, wenn sie für beide Ehegatten zusammen zu einer niedrigeren Gesamtsteuerschuld führt als die Zusammenveranlagung.

Zu Artikel 1 Nr. 3

Zu § 26 c Abs. 1 EStG

Die Vorschrift enthält die Grundsätze, nach denen die besondere Veranlagung für den Veranlagungszeit-

raum der Eheschließung durchzuführen ist. Nach den zugrunde liegenden Überlegungen, die in den Ausführungen zu Artikel 1 Nr. 2 dargelegt worden sind, werden die Ehegatten so behandelt, als ob sie unverheiratet wären. Dadurch soll den Fällen Rechnung getragen werden, in denen die Besteuerung nach dem für die Zusammenveranlagung geltenden Splittingverfahren im Jahr der Eheschließung ungünstiger wäre als die weitere Anwendung der Grundsätze, nach denen die Ehegatten vor ihrer Heirat als Unverheiratete besteuert worden sind. Diese Neuregelung hat ferner zur Folge, daß das Kindschaftsverhältnis eines Kindes, das schon vor der Eheschließung bestand, nach den Merkmalen zu beurteilen ist, die vor der Eheschließung maßgebend waren. So kann, wenn das Kind vor der Eheschließung nur zu einem der Ehegatten in einem Kindschaftsverhältnis gestanden hat, zu dem anderen Ehegatten durch die Eheschließung steuerlich kein Kindschaftsverhältnis begründet werden, so daß dieser Ehegatte für dieses Kind keinen Kinderfreibetrag erhält. Hat das Kind jedoch vor der Eheschließung zu beiden Ehegatten in einem Kindschaftsverhältnis gestanden, so behält jeder Ehegatte den vollen Kinderfreibetrag für dieses Kind; vgl. dazu auch § 32 Abs. 2 Ziff. 4 letzter Satz EStG (Artikel 1 Nr. 4 Buchstabe a Doppelbuchstabe cc).

Bei der Veranlagung nach § 26 c ist der zu versteuernde Einkommensbetrag unter Berücksichtigung der für Unverheiratete geltenden Vorschriften zu ermitteln, z. B. der Vorschriften über die Sonderausgabenhöchstbeträge (§ 10 Abs. 3 Ziff. 2 EStG) und die tariflichen Sonderfreibeträge (§ 32 Abs. 3 Ziff. 1 EStG). Die für die getrennte Veranlagung von Ehegatten (§ 26 a EStG) getroffenen Vorschriften über die Berücksichtigung von Sonderausgaben und außergewöhnlichen Belastungen (insbesondere einheitliche Feststellung der Aufwendungen) sind nicht entsprechend anwendbar. Lediglich die Vorschriften des § 26 a Abs. 1 EStG über die Zurechnung von Einkünften der Ehegatten gelten sinngemäß. Bei der Veranlagung nach § 26 c EStG ist die Vorschrift des § 12 Ziff. 2 EStG zu beachten, wonach Zuwendungen an eine gegenüber dem Ehegatten des Steuerpflichtigen gesetzlich unterhaltsberechtigten Person oder deren Ehegatten grundsätzlich nicht abzugsfähig sind. Diese Klarstellung ist erforderlich, weil durch die Fiktion des § 26 c Abs. 1 Satz 1 EStG die nach bürgerlichem Recht bestehende gesetzliche Unterhaltsberechtigung Dritter nicht berührt wird und andererseits in die einkommensteuerliche Behandlung der Zuwendungen bei dem Empfänger nicht eingegriffen werden kann (vgl. § 22 Ziff. 1 EStG). Es sind also Zuwendungen, die der Ehemann einem unehelichen Kind, das seine Ehefrau in die Ehe eingebracht hat, zukommen läßt, beim Ehemann nicht abzugsfähig; die Zuwendungen brauchen andererseits von dem unehelichen Kind nicht versteuert zu werden.

Zu § 26 c Abs. 2 EStG

Eine Ausnahme von dem Grundsatz, daß sich die Einkommensteuer grundsätzlich nach der für Ledige geltenden Grundtabelle bemißt, ist für den Fall er-

forderlich, daß der Steuerpflichtige zu Beginn des Kalenderjahrs der Eheschließung verwitwet war und in seiner Person die Voraussetzungen für die Weitergewährung des Splittings nach § 32 a Abs. 3 EStG erfüllt hatte.

Zu § 26 c Abs. 3 EStG

Nach § 32 Abs. 3 Ziff. 1 Buchstabe b EStG erhält ein Steuerpflichtiger, der nicht nach dem Splittingverfahren zu besteuern ist und auch nicht als Ehegatte nach § 26 a EStG getrennt veranlagt wird, einen besonderen Freibetrag in Höhe von 1200 DM, wenn bei ihm mindestens ein Kinderfreibetrag abgezogen wird. Es erscheint nicht gerechtfertigt, Steuerpflichtigen, die von der Möglichkeit einer Veranlagung nach den für Unverheiratete geltenden Grundsätzen Gebrauch machen, diesen besonderen Freibetrag auch dann zuzubilligen, wenn bei der Veranlagung der Ehegatten ein Kinderfreibetrag nur für ein Kind abzuziehen ist, zu dem das Kindschaftsverhältnis erst durch Eingehung der Ehe begründet worden ist, z. B. das Stiefkindschaftsverhältnis eines Ehemannes zu einem von der Ehefrau in die Ehe eingebrachten Kind aus einer früheren Ehe. Ähnliches gilt für die Fälle, in denen das Kindschaftsverhältnis erst nach Eingehung der Ehe zu beiden Ehegatten begründet worden ist, z. B. für ein nach der Eheschließung geborenes eheliches Kind. Die Wahl der Veranlagung nach § 26 c EStG darf nicht zu einer überhöhten Vergünstigung führen. Das wäre aber der Fall, wenn die Voraussetzungen für die Gewährung des besonderen Freibetrags nach § 32 Abs. 3 Ziff. 1 Buchstabe b EStG, der nur für Alleinstehende, die einen selbständigen Haushalt führen, eingeführt worden ist, auch durch eine Eheschließung oder als Folge einer Eheschließung geschaffen würden.

Zu Artikel 1 Nr. 4

Zu Buchstabe a Doppelbuchstaben aa und bb

Durch die Neufassung des § 32 Abs. 2 Ziff. 1 EStG wird ein modifiziertes Stichtagsprinzip für den Abzug von Kinderfreibeträgen für Kinder bis zu 18 Jahren vorgeschrieben. Danach kommt es nicht mehr darauf an, daß das Kind mindestens vier Monate im Veranlagungszeitraum noch nicht 18 Jahre alt war. Es genügt, wenn das Kind zu irgendeinem Zeitpunkt im Veranlagungszeitraum gelebt und die Altersvoraussetzung erfüllt hat. Das soll auch für die Gewährung von Kinderfreibeträgen für Kinder zwischen dem 18. und 27. Lebensjahr gelten (Einleitungssatz des § 32 Abs. 2 Ziff. 2 Buchstabe a EStG). Jedoch soll hier die Viermonatsfrist insoweit weiter gelten, als es sich darum handelt, daß das Kind für einen Beruf ausgebildet wird und der Steuerpflichtige überwiegend die Kosten des Unterhalts und der Berufsausbildung getragen hat oder daß das Kind Wehrdienst (Ersatzdienst) oder ein freiwilliges soziales Jahr geleistet hat. In diesen Fällen läßt sich die Viermonatsfrist auch im Lohnsteuerverfahren überwachen.

Zu Buchstabe a Doppelbuchstabe cc

Machen Ehegatten im Jahr der Eheschließung von der Möglichkeit der besonderen Veranlagung nach § 26 c EStG Gebrauch, so hat das keinen Einfluß auf den bürgerlich-rechtlichen Familienstand. Ein im Jahr der Eheschließung nach Eingehung der Ehe geborenes Kind bleibt ein eheliches Kind beider Ehegatten. Die Anwendung der für Unverheiratete geltenden Veranlagungsgrundsätze würde jedoch dazu führen, daß bei der Veranlagung jedes Ehegatten für ein solches Kind ein ganzer Kinderfreibetrag abzuziehen wäre. Ein solches Ergebnis ist mit Rücksicht auf diejenigen Ehegatten, die sich auch für das Jahr der Eheschließung nach den für Verheiratete geltenden Grundsätzen veranlagern lassen und für ein in diesem Veranlagungszeitraum nach der Eheschließung geborenes Kind insgesamt nur einen Kinderfreibetrag erhalten, nicht vertretbar. Nach der neugefaßten Vorschrift des § 32 Abs. 2 Ziff. 4 Sätze 2 und 3 EStG kann deshalb bei jedem Ehegatten nur ein halber Kinderfreibetrag berücksichtigt werden. Das gilt entsprechend auch für andere Fälle, in denen im Veranlagungszeitraum der Eheschließung nach der Eheschließung erstmals ein Kindschaftsverhältnis zu einem Kind von beiden Ehegatten begründet wird. Bestand das Kindschaftsverhältnis zu beiden Ehegatten bereits vor der Eheschließung, so muß entsprechend der Zielsetzung des § 26 c EStG bei jedem Ehegatten ein voller Kinderfreibetrag abgezogen werden (vgl. hierzu auch die Ausführungen zu Artikel 1 Nr. 3 zu § 26 c Abs. 1 EStG).

Zu Buchstabe b

Zur Zeit erhalten Steuerpflichtige, die nicht nach dem Splittingverfahren besteuert und auch nicht als Ehegatten nach § 26 a EStG getrennt veranlagt werden und bei denen kein Kinderfreibetrag abzuziehen ist, einen besonderen Freibetrag in Höhe von 840 DM, wenn sie mindestens vier Monate vor Ablauf des Veranlagungszeitraums das 50. Lebensjahr vollendet hatten (§ 32 Abs. 3 Ziff. 1 Buchstabe a EStG). Der Steuerpflichtige mußte danach die Vollendung des 50. Lebensjahrs erlebt haben. Nunmehr wird darauf abgestellt, daß der Steuerpflichtige mindestens vier Monate vor Beginn des Veranlagungszeitraums das 49. Lebensjahr vollendet hatte. Dadurch wird entsprechend dem Stichtagsprinzip erreicht, daß im Lohnsteuerverfahren schon vom Beginn des Kalenderjahrs an, in dem der Steuerpflichtige das 50. Lebensjahr vollenden wird, der Sonderfreibetrag berücksichtigt werden kann.

Aus den gleichen Erwägungen wird die Vorschrift des § 32 Abs. 3 Ziff. 2 EStG über die Gewährung eines Altersfreibetrags geändert. Auch hier soll es künftig genügen, daß der Steuerpflichtige die Vollendung des 65. Lebensjahrs mindestens vier Monate vor dem Ablauf des Veranlagungszeitraums erlebt hätte.

Zu Artikel 1 Nr. 5*Zu Buchstabe a*

Nach der zur Zeit geltenden Fassung des § 32 a Abs. 3 Ziff. 1 EStG sind verwitwete Personen, die im Zeitpunkt des Todes ihres Ehegatten von diesem nicht dauernd getrennt gelebt haben, in dem Veranlagungszeitraum, in dem der Ehegatte verstorben ist und in dem folgenden Veranlagungszeitraum nach dem Splittingverfahren (§ 32 a Abs. 2 EStG) zu besteuern. In § 63 a Ziff. 1 EStDV 1961 war hierzu angeordnet, daß die Vorschrift für das Todesjahr des Ehegatten dann nicht anzuwenden war, wenn der überlebende Ehegatte für diesen Veranlagungszeitraum mit dem Verstorbenen die Voraussetzungen des § 26 Abs. 1 EStG erfüllte und noch zwischen der getrennten Veranlagung und der Zusammenveranlagung wählen konnte. Der Verordnungsgeber ging hierbei von der Überlegung aus, daß es nicht vertretbar sei, den überlebenden Ehegatten neben dem Wahlrecht zwischen der getrennten Veranlagung und der Zusammenveranlagung darüber hinaus auch noch für die von ihm im Falle der getrennten Veranlagung zu versteuernden Einkünfte die Vorteile des Splittingtarifs zu gewähren, im Ergebnis also ein zweimaliges Splitten der Einkünfte zuzulassen.

Der Bundesfinanzhof hat in seinem Urteil vom 9. Juni 1965 VI 263/64 U (BStBl. 1965 III S. 639) entschieden, daß die bezeichnete Vorschrift in Ermangelung einer dem Artikel 80 Abs. 1 des Grundgesetzes entsprechenden speziellen Ermächtigung im Gesetz keine Grundlage habe. Die zu § 32 a Abs. 3 EStG erlassene Durchführungsvorschrift ist deshalb gestrichen worden. Mit der Neufassung des § 32 a Abs. 3 Ziff. 1 EStG wird nunmehr der Rechtszustand wieder hergestellt, der bis zur Entscheidung des Bundesfinanzhofs zu § 63 a Ziff. 1 EStDV 1961 galt. Im übrigen wird darauf abgestellt, daß die verwitwete Person und ihr verstorbener Ehegatte im Zeitpunkt seines Todes unbeschränkt steuerpflichtig waren und nicht dauernd getrennt gelebt haben. Denn die Weitergewährung der Splittingvergünstigung ist nur dann gerechtfertigt, wenn die Ehegatten auch im Veranlagungszeitraum, in dem der Ehegatte verstorben ist, nach dem Splittingverfahren besteuert werden konnten. Der Wortlaut der Ziffer 2 in § 32 a Abs. 3 EStG ist lediglich redaktionell geändert.

Zu Buchstabe b

Nach § 26 Abs. 1 Satz 2 EStG in der Fassung des vorliegenden Gesetzentwurfs (s. oben die Ausführungen zu Artikel 1 Nr. 2) bleibt eine Ehe, die im Laufe des Veranlagungszeitraums aufgelöst worden ist, für die Anwendung des Wahlrechts nach § 26 Abs. 1 Satz 1 EStG in der Fassung des Entwurfs unberücksichtigt, wenn einer der Ehegatten in demselben Veranlagungszeitraum wieder geheiratet hat und bei ihm und dem neuen Ehegatten die Voraussetzungen des Satzes 1 ebenfalls vorliegen. Eine Konsequenz dieser Regelung wäre es an sich, daß derjenige Ehegatte, der nicht wieder geheiratet hat, abweichend vom Stichtagsprinzip nach der für Un-

verheiratete geltenden Grundtabelle besteuert würde. Das läßt sich jedoch mit dem Bestreben, Divergenzen zwischen dem Lohnsteuerverfahren und dem Einkommensteuerveranlagungsverfahren zu vermeiden, nicht vereinbaren, da auf der Lohnsteuerkarte des geschiedenen, aber nicht wieder verheirateten Steuerpflichtigen in der Regel die für den Beginn des Kalenderjahrs maßgebende familiengemäße Steuerklasse eingetragen sein wird. Eine Berichtigung ließe sich hier nur über eine in der Praxis kaum durchsetzbare Anzeigepflicht erreichen. Die Bundesregierung schlägt deshalb vor, den nicht wiederheiratenden Steuerpflichtigen noch für das Jahr der Auflösung der Ehe nach dem Splittingverfahren zu besteuern. Die gleichen Erwägungen gelten, wenn eine unter § 26 Abs. 1 EStG fallende Ehe durch Tod aufgelöst worden ist. Demgemäß soll nach der vorgeschlagenen Regelung in § 32 Abs. 4 EStG bei der Veranlagung des Verstorbenen ebenfalls das Splittingverfahren angewendet werden, wenn der überlebende Ehegatte im Todesjahr wieder geheiratet hat und er und sein neuer Ehegatte unbeschränkt steuerpflichtig sind und nicht dauernd getrennt leben.

Zu Artikel 1 Nr. 6

Aufwendungen, die als Sonderausgaben abzugsfähig sind, können nach geltendem Recht auch insoweit nicht als außergewöhnliche Belastung berücksichtigt werden, als sie über den Betrag hinausgehen, der höchstens als Sonderausgabe abgezogen werden kann. Wollte man diesen Grundsatz auch auf ausnahmsweise als zwangsläufig anzuerkennende Aufwendungen des Steuerpflichtigen für seine Berufsausbildung oder die seines Ehegatten anwenden, so würde dies unter Umständen zu einer Schlechterstellung führen. Diese Folge wird durch die vorgesehene Ergänzung des letzten Satzes in § 33 Abs. 2 EStG vermieden.

Zu Artikel 1 Nr. 7

Die vorgesehene Ergänzung soll klarstellen, daß Ehegatten, die das Wahlrecht nach § 26 Abs. 1 EStG haben, den Freibetrag für Aufwendungen zur Beschäftigung einer Hausgehilfin (Haushaltshilfe) lediglich für die Zeit nur einmal beanspruchen könnten, in der sie unbeschränkt steuerpflichtig sind und nicht dauernd getrennt leben. Für die übrige Zeit finden die für Unverheiratete geltenden Grundsätze Anwendung.

Zu Artikel 1 Nr. 8 und 9 Buchstaben b und d

Zu Artikel 1 Nr. 10 Buchstaben a und c und Nr. 13

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen infolge der Änderung und Ergänzung von anderen Vorschriften des Gesetzes.

Zu Artikel 1 Nr. 9

Zu Buchstabe a

Für ein Kind, zu dem das Kindschaftsverhältnis erst durch die Eheschließung oder nach der Eheschließung begründet wird, erhalten Ehegatten den Kinderfreibetrag insgesamt nur einmal. Stehen beide Ehegatten in einem Dienstverhältnis, so wird der Kinderfreibetrag bei jedem Ehegatten zur Hälfte abgezogen. Werden die Ehegatten im Jahr der Eheschließung wie Unverheiratete besteuert, so wäre für die Berücksichtigung des halben Kinderfreibetrags die Bildung neuer Steuerklassen erforderlich. Das soll aber vermieden werden, um die Übersichtlichkeit der Lohnsteuertabellen nicht zu gefährden. Die Berücksichtigung der halben Kinderfreibeträge ist deshalb durch Eintragung eines entsprechenden steuerfreien Betrags auf den Lohnsteuerkarten der Ehegatten vorgesehen (vgl. Nummer 10 Buchstabe b).

Zu Buchstabe c

Es hat sich als notwendig erwiesen, die Eintragung eines Kinderfreibetrags (Zahl der Kinder) für über 18 Jahre alte Kinder auf der Lohnsteuerkarte dann vorläufig vorzunehmen, wenn nicht mit hinreichender Sicherheit vorhersehbar ist, ob die Voraussetzungen für die Gewährung des Kinderfreibetrags auf das Jahr gesehen erfüllt sein werden. Hierzu ist eine gesetzliche Ermächtigung erforderlich, die gleichzeitig die Möglichkeit zu Lohnsteuer-Nachforderungen vorsieht, wenn sich nach Ablauf des Kalenderjahrs ergibt, daß der Kinderfreibetrag zu Unrecht gewährt worden ist.

Zu Artikel 1 Nr. 10

Zu Buchstabe b

Auf die Begründung zu Nummer 9 Buchstabe a wird Bezug genommen.

Zu Artikel 1 Nr. 11

Die Möglichkeit, daß Ehegatten bei einer Veranlagung zur Einkommensteuer für das Jahr der Eheschließung wie Unverheiratete besteuert werden, muß aus Gründen der Gleichbehandlung auch für die nicht zu veranlagenden Ehegatten beim Lohnsteuer-Jahresausgleich eröffnet werden. Aber auch in diesen Fällen ist eine gemeinsame Feststellung der den Ehegatten insgesamt zu erstattenden Lohnsteuer erforderlich, d. h. es kann die von einem Ehegatten nachzufordernde Lohnsteuer mit der an den anderen Ehegatten zu erstattenden Lohnsteuer verrechnet werden. Nachforderungen gegenüber einem Ehegatten können sich in Einzelfällen ergeben, wenn bei Ehegatten im Laufe des Jahres die Lohnsteuer nach den für Verheiratete geltenden Steuerklassen einbehalten worden ist, die Ehegatten aber im Lohn-

steuer-Jahresausgleich beantragen, wie Unverheiratete behandelt zu werden. Ein Verzicht auf die Verrechnung würde zu einer ungleichmäßigen Behandlung gegenüber den anderen Arbeitnehmer-Ehepaaren und auch den veranlagten Ehepaaren führen.

Zu Artikel 1 Nr. 12

Zu Buchstabe a

Der durch die neue Ziffer 5 des § 46 Abs. 2 EStG eingefügte neue Veranlagungsstatbestand für Arbeitnehmer hat den Zweck, Divergenzen zwischen dem Lohnsteuerverfahren und dem Veranlagungsverfahren auszuschließen, die sich ergeben könnten, wenn die Ehe des Arbeitnehmers im Veranlagungszeitraum aufgelöst worden ist und er oder sein Ehegatte der aufgelösten Ehe im Veranlagungszeitraum wieder geheiratet hat. Diese Divergenzen können z. B. daraus entstehen, daß auf der Lohnsteuerkarte des Arbeitnehmers noch Sonderausgaben oder außergewöhnliche Belastungen seines früheren Ehegatten eingetragen sind. Eine völlige Wiederaufrollung der Besteuerung aller in Betracht kommenden Personen (Ehegatten der aufgelösten Ehe und Ehegatten der neugeschlossenen Ehe) mit der Folge einer Nachforderung oder Erstattung ist grundsätzlich nur im Veranlagungsverfahren möglich. Um in diesen Fällen nicht eine Wiederaufrollung von dem Zufall abhängig zu machen, ob der Arbeitnehmer aus anderen Gründen veranlagt werden muß, wird in der neuen Ziffer 5 die Veranlagung zwingend vorgeschrieben.

Zu Buchstaben b und c

Die Änderungen sind redaktioneller Natur; sie ergeben sich aus der Einfügung einer neuen Ziffer 5 in § 46 Abs. 2 EStG.

Zu Artikel 1 Nr. 14

Zu Buchstabe a

Die steuerliche Begünstigung der eigenen Aufwendungen für die Berufsausbildung soll nach Auffassung der Bundesregierung vom frühest möglichen Zeitpunkt an, also erstmals für den Veranlagungszeitraum 1969, gelten.

Zu Buchstabe b

Die Vorschrift des § 52 Abs. 10 a EStG regelt, für welchen Veranlagungszeitraum erstmals die neuen Vorschriften über die Ehegattenbesteuerung und die familienbezogenen Freibeträge anzuwenden sind. Die Bundesregierung schlägt hierfür den Veranlagungszeitraum 1970 vor. Sie ist der Auffassung, daß dieser Termin sowohl den verfassungsmäßigen Notwendigkeiten, die für ein frühzeitiges Inkrafttreten

sprechen, als auch den besonderen Belangen des Lohnsteuerverfahrens gerecht wird. Die Ehegattenbesteuerung und die familienbezogenen Freibeträge sind Faktoren, die bereits von den Gemeindebehörden bei der Ausschreibung der Lohnsteuerkarten berücksichtigt werden müssen. Für das Lohnsteuerverfahren kommt, da die Lohnsteuerkarten für das Kalenderjahr 1969 bereits ausgeschrieben werden, nur noch das Kalenderjahr 1970 in Betracht.

Die Ausnahmeregelung für die Gewährung von Kinderfreibeträgen für ein Kind, das vor Ablauf der ersten vier Monate des Veranlagungszeitraums das 18. Lebensjahr vollendet hatte (Urteilsfall), beruht auf § 79 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht und ist der Übergangsregelung in § 52 a EStG 1965, die nach Nichtigerklärung des früheren § 27 EStG ergangen ist, nachgebildet worden. Der in Satz 4 des Absatzes 10 a bezeichnete Stichtag vom 13. Dezember 1967, der für die Berücksichtigung von nach diesem Tag erlassenen Steuerbescheiden gilt, ist der Tag der Verkündung des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts vom 13. Dezember 1967 1 BvR 679/64 (BStBl. 1968 II S. 70).

Artikel 2

Berlinhilfegesetz

Zu Artikel 2 Nr. 10

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an die in Artikel 1 Nr. 12 vorgesehene Änderung des § 46 EStG.

Zu Artikel 2 Nr. 2 und 3

Divergenzen zwischen dem Lohnsteuerverfahren und dem Veranlagungsverfahren ergeben sich nach geltendem Recht auch für das Berlinhilfegesetz (BHG), und zwar dadurch, daß im Gegensatz zum Lohnsteuerverfahren nach § 21 Abs. 1 Nr. 1 BHG im Veranlagungsverfahren für die Wohnsitzvoraussetzung die Viermonatsfrist maßgebend ist. Nach Auffassung der Bundesregierung sollte auch für das Berlinhilfegesetz in Zukunft einheitlich vom Stichtagsprinzip ausgegangen werden. Dem trägt die vorgesehene Neufassung des § 21 Abs. 1 Nr. 1 und des § 26 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a BHG Rechnung.

Zu Artikel 2 Nr. 4

§ 31 Abs. 5 BHG regelt, für welchen Besteuerungszeitraum die Vorschriften des § 21 Abs. 1 Nr. 1 und des § 26 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a BHG erstmals anzuwenden sind.

Die Bundesregierung schlägt hier ebenso wie in § 52 Abs. 10 a EStG den Veranlagungszeitraum bzw. das Kalenderjahr 1970 vor.

Artikel 3

**Gesetz zur Überleitung steuerrechtlicher
Vorschriften für Erfinder****Zu § 1**

Nach der vorgesehenen Regelung erhalten die Verordnung über die einkommensteuerliche Behandlung der freien Erfinder vom 30. Mai 1951, die Verordnung über die steuerliche Behandlung der Vergütungen für Arbeitnehmererfindungen vom 6. Juni 1951 und die Verordnung über die steuerliche Behandlung von Prämien für Verbesserungsvorschläge vom 18. Februar 1967 mit Wirkung vom Tage nach ihrer Verkündung an Gesetzeskraft. Auf die Ausführungen im allgemeinen Teil der Begründung wird Bezug genommen.

Im Interesse einer einheitlichen Begünstigung der Erfinder für die Vergangenheit ist es geboten, dem Übergangsgesetz Rückwirkung beizulegen. Verfassungsrechtliche Bedenken können hiergegen nicht geltend gemacht werden. Die verfassungsrechtliche Zulässigkeit eines Gesetzes, das abgeschlossene Tatbestände erfaßt, ist nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts nach Rechtssätzen zu beurteilen, die aus dem Rechtsstaatsprinzip herzuleiten sind (BVerfGE 13 S. 270). Eine Verletzung des Grundsatzes des Vertrauensschutzes des Bürgers liegt nicht vor. Das Bundesverfassungsgericht hat es bereits in seinen Entscheidungen zum hamburgischen Hundesteuergesetz (BVerfGE 7 S. 89) und in seiner Entscheidung zum Dritten Änderungsgesetz zum Milch- und Fettgesetz (BVerfGE 22 S. 330) als zulässig angesehen, daß der Gesetzgeber in ihrer Gültigkeit umstrittene Bestimmungen rückwirkend durch eine gültige Norm gleichen Inhalts ersetzt und den formellen Fehler berichtigt.

Absatz 2 stellt klar, daß die Verordnung über die einkommensteuerliche Behandlung der freien Erfinder vom 30. Mai 1951, die Verordnung über die steuerliche Behandlung der Vergütungen für Arbeitnehmererfindungen vom 6. Juni 1951 und die Verordnung über die steuerliche Behandlung von Prämien für Verbesserungsvorschläge vom 18. Februar 1957 auf Grund des Absatzes 1 nicht anzuwenden sind, soweit im Land Berlin oder im Saarland eigene steuerrechtliche Vorschriften für Erfinder bestehen. Die vorgesehene Regelung hat im Land Berlin Bedeutung für die vor dem 1. Januar 1953 endenden Veranlagungszeiträume, beim Steuerabzug vom Arbeitslohn (Lohnsteuer) für die vor dem 1. Januar

1953 endenden Lohnzahlungszeiträume, und im Saarland Bedeutung für Abgabenansprüche, die vor dem Ablauf der Übergangszeit entstanden sind.

Zu § 2

Das Überleitungsgesetz wird als befristete Übergangsmaßnahme vorgeschlagen. In der Übergangszeit soll geprüft werden, ob und inwieweit die steuerrechtlichen Vorschriften für Erfinder einer Anpassung an die neuzeitlichen Verhältnisse bedürfen.

Es erscheint nicht möglich, die hier genannten umfassenden Arbeiten noch innerhalb der im Herbst 1969 auslaufenden 5. Legislaturperiode zum Abschluß zu bringen. Um Schwierigkeiten vorzubeugen, die andernfalls durch Zeitnot entstehen könnten, schlägt die Bundesregierung vor, das Überleitungsgesetz letztmals für den Veranlagungszeitraum 1971 und beim Steuerabzug vom Arbeitslohn letztmals auf Vergütungen und Prämien anzuwenden, die dem Steuerpflichtigen vor dem 1. Januar 1972 zugeflossen sind.

Zu § 3

Die Vorschrift enthält die übliche, Bundesabgabenrecht betreffende Berlin-Klausel.

Zu § 4

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Artikel 4

Geltung im Land Berlin

Die Vorschrift enthält die vorgeschriebene Berlin-Klausel.

Artikel 5

Inkrafttreten

Das Gesetz soll am Tage nach seiner Verkündung in Kraft treten.